

Straftaten, die sich gegen die militärische Sicherheit richten, sind nicht auf bestimmte Delikte beschränkt, sondern können in ihrer Art verschieden sein, sie führen jedoch mit unterschiedlicher Gesellschaftsgefährlichkeit bzw. -Widrigkeit unmittelbar oder mittelbar zu einer Beeinträchtigung der Verteidigungsfähigkeit der einzelnen bewaffneten Organe bzw. bestimmter Bereiche der Landesverteidigung. Richten sich derartige Handlungen gegen die verbündeten Armeen, so sind die gleichen Grundsätze anzuwenden.

2.2. Zivilpersonen unterliegen gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. d MGO der Zuständigkeit der Militärgerichte, wenn sie durch

Spionage, Landesverräterischen Treubruch, Diversion oder Sabotage die militärische Sicherheit gefährden.

Demzufolge ist die Zuständigkeit der Militärgerichte insbesondere dann gegeben, wenn sich die genannten Straftaten gegen die Nationale Volksarmee, die Organe des Wehrersatzdienstes, die verbündeten Armeen oder in sonstiger Weise gegen die Interessen der Landesverteidigung richten. Wurden z. B. bei der Spionage, dem Landesverräterischen Treubruch solche Tatsachen, Nachrichten oder Gegenstände, die die militärische Sicherheit betreffen, den in §§ 97 bzw. 99 StGB genannten Stellen zugeleitet, so ist unabhängig vom Umfang der staatlichen, wirtschaftlichen oder militärischen Geheimnisse immer ein Militärgericht zuständig.

Von diesem Grundsatz unberührt bleibt das Recht des Militärstaatsanwalts, eine solche Strafsache an den Bezirksstaatsanwalt zur Anklageerhebung vor einem Bezirksgericht abzugeben.

2.3. Zivilpersonen unterliegen gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. e MGO der Zuständigkeit der Militärgerichte

wegen aller von ihnen begangenen strafbaren Handlungen, wenn eine der Straftaten unter die Zuständigkeit der Militärgerichte fällt.

Unerheblich dabei ist die Art des einzelnen Delikts, der Grad der Gesellschaftswidrigkeit bzw. -gefährlichkeit und das Verhältnis der Straftaten, die unter die Zuständigkeit der Militärgerichte fallen, zu den übrigen Straftaten.

2.4. Zivilpersonen unterliegen gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. f MGO der Zuständigkeit der Militärgerichte, wenn

sie bei der Begehung einer oder mehrerer strafbarer Handlungen mit Militärpersonen zusammenwirken.

Durch den Begriff „Personengruppen“ im Sinne der MGO werden alle im Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik bekannten Formen der Teilnahme mehrerer an einer Straftat erfaßt. Das sind in der Hauptsache die Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe, gemeinschaftliches Zusammenwirken bei Unternehmensdelikten, Teilnahme an Verbindungen usw. Hierunter fallen dagegen nicht Begünstigung, Hehlerei, erfolglose Aufforderung zur Begehung einer Straftat oder Unterlassung der Anzeige, soweit diese Handlungen nicht selbst den Gegenstand der gemeinschaftlichen Be-